

MANDELBAUM I

LESEPROBE

Auf vielfachen Wunsch stellen wir dem interessierten Nachfrager nachstehend eine Leseprobe von MANDELBAUM I zur Verfügung. **(Diese Bücher gibt es nicht mehr!)**

Diese sollte Sie in die Lage versetzen, sich über den Inhalt des angebotenen Bandes MANDELBAUM I ein eigenständiges Bild zu machen, aber auch direkt und unmittelbar zu erkennen, welche individuelle Anwendungen für Sie mit den im Band enthaltenen strukturierten und damit vereinfachten Werkzeugen ermöglicht werden.

Durch den strukturierten Aufbau sind Sie auch ohne juristische Vorkenntnisse in der Lage, sich über Ihre Lage im Zwangsversteigerungsverfahren zu orientieren. Bei sachgemäßer Anwendung der im BAND I beschriebenen Werkzeuge sind Sie weitestgehend in der Lage, sich selbst zu helfen.

Im BAND I wird folgendes Grundkonzept verwirklicht: Es wird über differenzierte Vorgangsbeschreibungen HILFE zur SELBSTHILFE geleistet.

Mandelbaum I ist die Zusammenstellung von Werkzeugen für den interessierten Anwender, der ab sofort sein Schicksal wieder selbst in die Hand nehmen will.

Er will sich nicht mehr schutzlos und kampflös der Willkür von Gläubigern und Amtsgerichten aussetzen. **Achtung: Die Inhalte sind vielfach rechtlich veraltet!**

Die Leseprobe beinhaltet:

Auszüge aus MANDELBAUM I

- Gliederung BAND I
- I.0 Vorstellung des Autors
- I.0 Dank und Widmung
- I.1 Einleitende Worte, praktische Anwendung des Leitfadens
- I.3 Aufsatz: Versteigerung aus der Sicht des Insiders
- I.4 Definition: Die Rolle des Schuldners
- ANHANG I Übersichtsblatt 003
- ANHANG II Liste 2
- ANHANG III MUSTER 30110-01 Antrag § 30 a ZVG
- ANHANG III MUSTER 30111-02 Antrag § 765 a ZPO
- ANHANG III MUSTER 30120-03 Antrag § 30 a ZVG
- ANHANG III MUSTER 30130-04 Antrag § 30 a ZVG

SCHLUSSWORT LESEPROBE

PREISLISTE – Verbindliche Bestellung

GLIEDERUNG BAND II

GLIEDERUNG BAND III

HINWEISE AUF ANDERE PRODUKTE

SCHLUSSWORT

**DIE VERNICHTUNG WERTVOLLEN
GRUNDBESITZES
IM DURCHLAUFERHITZER
DER AMTSGERICHE**

**ERKENNTNISSE UND MÖGLICHKEITEN
IM ZWANGSVERSTEIGERUNGSVERFAHREN**
HILFE ZUR SELBSTHILFE

von Erfolgsautor NATHAN MANDELBAUM

BAND I

BUCH als LEITFADEN

I. GLIEDERUNG

- I.1 Einleitende Worte – Praktische Anwendung des Leitfadens
- I.2 ALLGEMEINES – Verfahrensbeschreibung
- I.3 AUFSATZ – (Thema: Das Versteigerungsverfahren, betrachtet aus der Perspektive des Insiders)
- I.4 DEFINITION DER ROLLE DES SCHULDNERS

II. GIBT ES EIN ENTKOMMEN AUS DER VERSTEIGERUNGS-FALLE?

- II.1 Welche Möglichkeiten gibt es?
- II.2 Alternative Geldquelle
- II.3 Ausweitung der Eigentätigkeit/Gewerbe
- II.4 ZEITGEWINN/QUOTE
- II.5 Wie sich der Schuldner in Zukunft verhalten sollte
- II.6 Keine Angst vor dem Amtsgericht/Rechtspfleger

III. EIGENE STANDORTBESTIMMUNG UND STRATEGIE

III.1 STANDORTBESTIMMUNG und G RUNDSÄTZLICHE STRATEGIE

III.2 STRATEGIE und PLAN

III.2.0 SPEZIELLE STRATEGIE

III.2.1	000	Strategie vor Anordnung des Verfahrens
III.2.2	111	Strategie nach Anordnung des Verfahrens
III.2.3	222	Strategie nach Erledig. des Verf. nach § 30 a ZVG
III.2.4	333	Strategie nach Verkehrswertfeststellung
III.2.5	444	Strategie vor Termin
III.2.6	555	Strategie nach Termin

III.3 PLAN

IV. Wie werden die Werkzeuge eingesetzt/ die Massnahmen ergriffen?

IV.1 Erfassung des eingehenden Schriftverkehrs

IV.2 Beachtung der vorgegebenen Fristen

IV.3 Planung und Durchführung von Massnahmen
(nach Katalog – ANHANG I und ANHANG II)

IV.3.1 (befristete) Rechtspflegererinnerung

IV.3.2 Ablehnungsantrag nach § 10 Rechtspflegergesetz (RPfG)

IV.3.3 Rüge § 321 a ZPO wegen Nichtgewährung rechtlichen Gehörs

IV.3.4 Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO

IV.3.5 Antrag auf Verfahrenseinstellung nach § 30 a ZVG

IV 3.6 Antrag auf Gewährung von Schuldnerschutz nach § 765 a ZPO

IV.4 Wie wirken diese Massnahmen

IV.5 Beispiel 1

IV.6 Beispiel 2

IV.7 Unsaubere Rechtsanwendung, „Zaubertricks“

IV.8 genaue und aktuelle Überwachung Ihrer MASSNAHMEN

V. WEITERE STANDARDBEISPIELE

V.1 Anwendung der Werkzeuge in einem umfassenden Beispiel

VI. SCHLUSSWORT

- VI.1 Anwendung der durch den Leitfaden – ANHANG III - vorgegebenen Werkzeuge in der Praxis
- VI.2 Aufbau des Schriftverkehrs
- VI.3 Erfolgsaussichten: kein RECHT, nur ZEIT
- VI.4 bei fachkundiger Anwendung höhere Erfolgsgrade
deswegen parallel: sich sachkundiger Hilfe versichern
- VI.5 Haftungsausschluss
- VI.6 Hinweis auf EMAIL: KONTAKT MIT DEM AUTOR
- VI.7 Vertiefung des WESENTLICHEN: MERKSÄTZE

VII. ANHANG

Nachfolgend im Anhang:

Datenpläne und -übersichten, enthaltend alle Ereignisse/Anforderungen sowie alle **MASSNAHMEN/WERKZEUGE** (Auszug aus unserer Datenbank mit mehr als 700.000 Einzeleinträgen)

- VII.1 ANHANG I

ÜBERSICHTEN DER EREIGNISSE UND MASSNAHMEN
PROZEDUREN
- VII.2 ANHANG II
 - VII.3.1 Liste 1 enthaltene Vertragsmuster
 - VII.3.2 Liste 2 alle Ereignisse und Maßnahmen zuzuordnender Schriftverkehr
 - VII.3.3 Liste 3 alle Ereignisse und Maßnahmen in vereinfachter Darstellung
 - VII.3.4 Übersicht 1 alle Ereignisse und Maßnahmen in tabellarischer Form, mit numerischer Zuordnung des Schriftverkehrs/der Muster

VII.3 ANHANG III

STANDARD BRIEFE, VERTRAGSMUSTER

VII.4 ANHANG IV

Nützliches, Formulare zur Unterstützung Ihrer Planung und Überwachung

VIII. SONSTIGES

VIII.1 Die Vollstreckung im Überblick

VIII.1.1 Vollstreckungsmassnahmen

VIII.1.2 Die Immobiliervollstreckung

VIII.1.3 Allgemeine Hinweise zur Zwangsvollstreckung

VIII.1.4 Die einzelnen Arten der Zwangsvollstreckung und ihre Rechtsbehelfe

VIII.2 Durchführung eines Versteigerungstermines

VIII.3 Begriffe aus dem Zwangsversteigerungsrecht und ihre Erläuterungen

VIII.4 Anzuwendende Gesetze

VIII.5 Einschlägiges aus Grundgesetz, Menschenrechte, SGB

VIII.6 Richtlinien BASEL II

I.0

VORSTELLUNG DES AUTORS

Nathan Mandelbaum wurde in Königsberg geboren, als siebtes Kind einer Pfarrers-Familie.

Die Familie übersiedelte sodann zügig in den Bereich der Beitrittsgebiete, zwei Jahre später in den Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Nathan Mandelbaum absolvierte eine normale Kindheit und Jugend, bis er dann, nach bestandem Abitur, auf Abwege geriet und sich dem Jura-Studium widmete.

Dieses absolvierte er erfolgreich, weiterhin begleitend das Studium der Wirtschaftswissenschaften und der Volkswirtschaft.

Nach einer kurzen Laufbahn als wissenschaftlicher Assistent war er von 1999 bis 2003 als Professor tätig.

Diese unproduktive Tätigkeit hat er aufgegeben, seine gesamte Zeit und Kraft widmet er seitdem dem Kampf gegen Ungerechtigkeit und Behördenwillkür.

Er ist bekannt geworden durch den Bestseller „Das deutsche deutsche Amtsgericht und der Rechtspfleger im Wandel der Gezeiten“, erschienen 2001 im WOTZLI-Verlag.

Nathan Mandelbaum ist verheiratet, er lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, die jedoch weder Jura studieren noch Rechtspfleger werden wollen; vielmehr streben sie ehrbare Berufe an.

I.0

DANK UND WIDMUNG

Den nachstehenden Leitfaden möchte ich denjenigen widmen, welche ihn für die Neuordnung ihrer Lebens dringend benötigen.

Möge er als Werkzeug dienen für alle diejenigen, welche sich aus der „Schuld knechtschaft“ der Banken befreien möchten, um in Zukunft, zusammen mit ihrer Familien, ein friedvolles und selbstbestimmtes Leben zu führen, nicht mehr bestimmt von BASEL II, Scoring und ähnlichen Horrorbegriffen.

Auch soll der sonntägliche Speiseplan dieser Familien nicht mehr bestimmt werden vom Disponenten oder Filialleiter Ihrer örtlichen Sparkasse oder Volksbank, welche sich am späten Freitagnachmittag dann doch noch dazu durchgerungen haben, 50,- EURO vom – ansonsten – blockierten Bankkonto freizugeben.

Der besondere Dank für die unermüdliche Mitarbeit bei der Gestaltung dieses Leitfadens und die Hochachtung vor einer ganz besonderen Leistungen, bis an die Grenzen der Selbstaufgabe, gebührt uneingeschränkt meinen Kollegen, von denen ich besonders Herrn Dr. Natter, Herrn Dr. Dr. Katz, Herrn Berkowitz, Herrn Lewinsky und Herrn Dr. Pfothenhauer Dank sagen möchte für die vielen aufmunternden Gespräche; diese Herren hatten stets ein offenes Ohr oder auch eine Tasse Kaffee bereit, wenn ich bei der Schaffung des Leitfadens in einer Sackgasse zu landen drohte.

Mein Dank gebührt jedoch auch den vielen namenlosen Lieferanten von Tipps und Anregungen. Insbesondere der Dank auch an meine befreundeten Rechtspfleger und Bankangestellten für die gegenseitige geistige Befruchtung.

Alle sind sich darüber einig, dass die Menschheit reif ist, den entstandenen Leitfaden zu empfangen.

Möge sie ihn stets mit Erfolg anwenden!

Nathan Mandelbaum, im Februar 2003

I.1 Einleitende Worte
Praktische Anwendung des Leitfadens

Grundsätzliches:

Nachstehender Leitfaden ist entstanden durch Mitwirkung von Fachleuten mit jahrzehntelanger Erfahrung in der Praxis.

Der Leitfaden soll den Anwender in die Lage versetzen, sich – bis zu einem bestimmten Maß – selbst zu helfen, indem er sich Zeit verschafft. Ausserdem soll der Anwender erkennen, dass seine Lage gar nicht so aussichtslos ist, wie sie sich scheinbar darstellt.

Eigentlich darf sich der Anwender keine Illusionen darüber machen, welches Schicksal ihm der Gläubiger zugedacht hat, wenn es sich bei diesem Gläubiger um eine Bank oder ein Kreditinstitut handelt.

Wie der Anwender das Verfahren zu seinen Gunsten beeinflussen kann, nämlich bei konsequenter Anwendung der diesem Schreiben beigegebenen Werkzeuge, ist im Leitfaden ausführlich beschrieben.

Letztendlich verschafft sich der Anwender jedoch nur Zeit; diese Zeit, u.U. mehrere Jahre, sollte er jedoch konsequent nutzen, um seine finanziellen Verhältnisse neu zu ordnen, bzw. um alternative Verdienstmöglichkeiten und damit eine neu belastbare Bonität zu schaffen. Auch wäre es von Vorteil, wenn im Verlaufe mehrerer Jahre Kinder herangewachsen sind und als Bonitätsträger zur Verfügung stehen.

Sollte dies alles, im Sinne einer endgültigen Objekterhaltung zugunsten des Anwenders oder seiner Familie, nicht das Ziel sein, so sollte der Anwender einige schöne, mietfreie Jahre im Objekt genießen; dabei darf er sich darüber gewiss sein, dass er den bzw. die Gläubiger kräftig ärgert, weil sie das Ziel, nämlich die „zügige“ Versteigerung und damit die Totalvernichtung des Schuldners, sehr schwer erreichen werden.

Auf „Recht“ oder „Gerechtigkeit“ darf oder sollte der Anwender jedoch nicht hoffen. Beide Begriffe sind hier auch in Anführungszeichen gesetzt, weil sie eigentlich im Zwangsversteigerungsverfahren nicht vorkommen. Zwar ist das Verfahren um die Durchführung eines Zwangsversteigerungsverfahrens bis in Kleinste gesetzlich geregelt; im Rahmen dieser Regelungen gibt es für den Schuldner als Haupt-Beteiligten (und Betroffenen) im Verfahren auch Schutzrechte, Antragsmöglichkeiten, bzw. die Verpflichtung, ihn am Verfahren in gewissem Umfange zu beteiligen, z.B. durch Anhörung oder Stellungnahmen; der Anwender wird jedoch die traurige Erfahrung machen müssen, dass man ihm seitens des Gerichtes diese Schutzrechte bzw. Beteiligungsmöglichkeiten nach Kräften vorenthalten wird.

Durch Anwendung des nachstehenden Leitfadens, vorausgesetzt Sie studieren ihn aufmerksam und wenden die darin enthaltenen Verfahrenstechniken und

Hilfsmittel konsequent an, erkennen Sie jedoch jegliche Unsauberkeit in der Verfahrensführung. Ohne Rechtskenntnisse sind Sie in der Lage, und dies ist in der Praxis vielhundertfach bewiesen, für sich und Ihr Objekt Zeitvorteile zu schaffen, in der Größenordnung von 1 – 3 Jahren, allein durch die Nutzung von Verfahrensmöglichkeiten.

Wenn in den folgenden Kapiteln möglicherweise Tipps mehrfach gegeben sind, bzw. praktische Hinweise zum wiederholten Male an verschiedenen Textstellen aufgeführt werden, so ist dies damit zu erklären, dass zum einen die Wiederholung an gerade dieser Stelle als sachlich notwendig bzw. zweckdienlich erschien, bzw. damit, dass an der Erstellung dieses Leitfadens insgesamt 15 Fachleute beteiligt waren, die damit auch ihr durch jahrzehntelange Praxis erworbenen Fachwissen eingebracht haben und wissen, dass weniger die aufwendige Darstellung eines Verfahrens als vielmehr der Hinweis auf einen tatsächlichen Fall aus der Praxis dem Rechtsunkundigen hilft.

Teil I des Leitfadens enthält:

Ihre Möglichkeiten vor der Einleitung des Verfahrens
Schaffung von Sicherung für Vermögen und Einkommen
Vorausschauende Planung des Verfahrens – III.2.1

Ihre Möglichkeiten nach der Einleitung des Verfahrens – III.2.2

Ihre Möglichkeiten beim Verfahren zur Feststellung des Verkehrswertes, bzw. die Rechtsmittel gegen den Verkehrswertbeschluss – III.2.3

und vieles mehr

Teil II des Leitfadens enthält

Die Rechtswirkungen des Beitrittes eines neuen Gläubigers zum Verfahren

Ihre Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Verfahren durch die Stellung von Schutzanträgen

Ihre Möglichkeiten vor einem bestimmten Versteigerungstermin

Ihre Möglichkeiten, einen Versteigerungstermin zu beeinflussen

Ihre Möglichkeiten nach dem Versteigerungstermin
(Zuschlagsbeschwerde, Räumungsverfahren)

und vieles mehr

Teil III des Leitfadens enthält:

Spezielle Methoden der Zeitgewinnung durch Nutzung des Europa-Rechtes

Nutzung der Möglichkeiten des Wohn- und Rentenrechtes

Nutzung von Grundschulden und Ablösungsmöglichkeiten und vieles mehr

Wir möchten Sie jedoch vorerst bitten, die Möglichkeiten des Bandes I auszuschöpfen.

Das Autoren-Team ist jedoch gerne bereit, immer dann einen Hinweis auf eine Lösung zu geben, wenn Not am Mann ist. Nutzen Sie daher die vielfältigen Kontaktmöglichkeiten, auch über das INTERNET.

Die Autoren wünschen Ihnen nunmehr viel Spaß bei der Lektüre des Leitfadens, bzw. einen umfassenden Erfolg bei der Umsetzung des damit erworbenen neuen Wissens in die Praxis.

Abschließend möchten wir darauf hingewiesen haben, dass wir Ihnen mit diesem Leitfaden keinerlei Tricks an die Hand gegeben haben; wir bewegen uns ausschließlich auf der Basis des Verfahrensrechtes. Der Möglichkeiten sind viele; so ist es z.B. ohne Weiteres möglich, durch einfache Mittel das Verfahren zu einem Stillstand für die Zeit von bis zu 1-2 Jahren zu bringen, auch nur durch Nutzung des Verfahrensrechtes.

Wir helfen Ihnen lediglich dabei, wenn Sie sich dazu entschieden haben, sich gegen die staatliche Willkür und die Allmacht der Banken effizient zur Wehr zu setzen.

Wenn Sie, vor allem unter Anwendung der Hilfsmittel von Kapitel III.1.1 und der ANHÄNGE, vor der Einleitung des Verfahrens oder auch danach Gestaltungen vornehmen, so verzichten Sie bitte darauf, Verträge zu fingieren oder etwa zurückzudatieren; dieses könnte Ihnen als Vollstreckungsvereitelung angelastet werden, und Sie sowie die weiteren Beteiligten fangen sich saftige Strafen ein.

Es ist vollkommen ausreichend, die vorhandenen Möglichkeiten legal zu nutzen bzw. für Ihre Zwecke zu gestalten, bzw. die Möglichkeiten des Verfahrensrechtes zu nutzen.

Nicht zwingend notwendig, aber empfehlenswert ist die Anschaffung von Gesetzestexten und Fachliteratur:

Wir verweisen im Leitfaden immer wieder auf

Veraltete Auflagen!
Aktuelle Literaturlisten
finden Sie unter: bzvi.de

Stöber, Zwangsversteigerungsgesetz, 17. Auflage,
erschienen im Verlag C.H. Beck München
ISBN 3 406 49290 8

Bassenge/Herbst, Kommentar zum
Rechtspflegengesetz, 8., neubearbeitete Auflage
Erschienen im Verlag C.F. Müller
ISBN 3-8114-3299-0

Thomas/Putzo, Kommentar zur
Zivil-Prozeß-Ordnung, 24. Auflage
Erschienen im Verlag C.H. Beck, München
ISBN 3 406 48691 6

Es schadet auf keinen Fall, wenn Sie diese Werke nicht nur anschaffen,
sondern auch darin lesen.

Auch wäre auf das INTERNET als Fundstelle zu verweisen; Sie finden mit
etwas Geduld zB alle Gesetzestexte.

Geben Sie zB in Ihre Suchmaschine „BGH“ ein, greifen sie auf die
Rechtsdatenbank des Bundesgerichtshofes zu, wo Sie die BGH-
Entscheidungen der letzten drei Jahre als Angebot erwarten; per Stichwort oder
Schlagwort arbeiten Sie sich vor zu Ihrem gewünschten Thema ...

(Viele Gesetzestexte, und auch Urteile, finden Sie zB unter www.dejure.org)

Nochmals die Zielsetzungen, welche die Autoren mit diesem Leitfaden
verknüpft haben:

Der Anwender soll – durch Studium dieses Leitfadens und Anwendung der
darin beschriebenen Werkzeuge – in die Lage versetzt werden,

- a) sich im eigenen Verfahren – oder auch allgemein – punktgenau
zurechtzufinden;
dadurch werden Fehler und Versäumnisse vermieden und die
Entstehung von Rechts- und/oder Verfahrensnachteilen
verhindert oder minimiert;
- b) die dem nächsten notwendigen Verfahrensschritt entsprechende
Effektiv- oder Sofortmaßnahme zu ergreifen.

Der Anwender muss sich nicht

- a) zeitaufwendig orientieren
- b) tiefgreifend juristisch sachkundig machen oder unmittelbar und
in jeder Phase einen (kostspieligen Juristen) zuziehen.

I.3 AUFSATZ AUS DEM INTERNET

DAS VERSTEIGERUNGSVERFAHREN, BETRACHTET AUS DER PERSPEKTIVE DES INSIDERS

Wir möchten Sie an dieser Stelle inhaltlich mit einem Aufsatz bekannt machen, der gleichlautend schon seit längerer Zeit im INTERNET veröffentlicht ist.

Urheberrechtliche Probleme erkennen wir schon allein deshalb nicht, weil dieser Aufsatz seinerzeit von einem unserer Autoren verfasst worden ist.

Der Inhalt dieses Aufsatzes mag dazu beitragen, dem Schuldner klarzumachen, in welcher Rolle er sich – im Zwangsversteigerungsverfahren – eigentlich befindet.

AUFSATZ AUS DEM INTERNET:

1. Stand des Schuldners

Der Schuldner muss sich darüber im klaren sein, dass er bei keiner Instanz auf irgendeine Hilfe oder Unterstützung hoffen darf.

a) Hilfe vom Gläubiger

Ist die Gläubigerin eine Bank oder Versicherungsgesellschaft, so darf der Schuldner nicht darauf hoffen, Verständnis oder sogar Entgegenkommen zu finden. Die Gläubigerin wird dem Schuldner normalerweise keine Zeit gewähren, um evtl. abmildernde Regelungen treffen zu können. Vielmehr ist es der Gläubigerin daran gelegen, dass das Verfahren schnell und zügig durchgeführt wird.

Ist erst einmal die Kreditkündigung ausgesprochen, bzw. die Vollstreckungsmaßnahmen – durch Zustellung der Schuldurkunde und Beantragung des Zwangsversteigerungsverfahrens - eingeleitet, so wird sich die Gläubigerin auch nicht mehr auf Gespräche mit dem Schuldner einlassen. Obwohl – nach Treu und Glauben – die Gläubigerin alles in ihrer Macht stehende dazu beitragen muss, um eine Zwangsversteigerung mit zu vermeiden zu helfen, steht über dem gesamten Verfahren eine einzige Anforderung:

Zügige Abwicklung des Verfahrens, Trennung vom Schuldner.

Ganz gleich, wie lange sich ein Verfahren hinauszögert, es kann i.d.R. am Ende nur durch finanzielle Mittel geheilt werden.

Ist der Gläubiger eine Privatperson oder eine öffentlich-rechtliche Institution, so sind diese Fälle sehr differenziert zu betrachten; bei der Privatperson können andere als finanzielle Gründe eine Rolle spielen; der öffentlich-rechtliche Gläubiger greift zur Immobilienversteigerung nur dann, wenn sich keine anderen Vollstreckungsmöglichkeiten bieten.

Beide Bereiche sollen hier nicht erörtert werden.

b) Hilfe durch einen Rechtsanwalt

Sucht der Schuldner in seiner Not Hilfe bei einem Rechtsanwalt, so wird er auch hier Schiffbruch erleiden, da er aufgrund seiner angespannten finanziellen Situation für den Anwalt kein einträgliches Mandat darstellt.

Ist dennoch ein Anwalt bereit, sich des Schuldners anzunehmen, so geschieht dies nur vor dem Hintergrund, den Schuldner seiner womöglich letzten, eisernen, finanziellen Reserve zu

entledigen, die er ratierlich - auf der Grundlage des Streitwertes – nach erbrachtem Schriftsatz einfordert. Diese Schriftsätze beschränken sich auf einige Anträge, die der Anwalt zuvor mit dem Rechtspfleger abgestimmt hat. Es wird etwas Zeit gewonnen, und der Schuldner wähnt sich in der trügerischen Sicherheit, dass etwas zu seinen Gunsten getan wurde.

Tatsächlich aber wird sich der Anwalt wegen seines Mandanten – einem Einzelschicksal – nicht mit dem Rechtspfleger überwerfen, weil er mit diesem noch über lange Jahre zu tun hat, und auf dessen Wohlwollen er angewiesen ist.

Die Realität hat gezeigt, dass nicht speziell erfahrene Anwälte mit der schwierigen Materie der Zwangsversteigerung in der Praxis nicht zurechtkommen.

c) Hilfe durch den Rechtspfleger

Auch beim Rechtspfleger wird der Schuldner keine echte Hilfe erwarten dürfen. Der Rechtspfleger wird den Schuldner zwar höflich empfangen, er darf jedoch keine Tipps geben, etwa in Richtung Verfahrensverzögerung. Er muss befehlen, im Rahmen seiner Aufklärungspflicht. Insbesondere ist es seine Aufgabe, den Schwächeren (Schuldner) vor dem Stärkeren (Gläubiger) zu schützen, d.h. der Rechtspfleger muss im Verfahren für Ausgewogenheit sorgen, bzw. Benachteiligungen für den Schuldner vermeiden.

Gleichzeitig ist der Rechtspfleger jedoch gesetzlich zur zügigen Durchführung des Verfahrens angehalten, er muss abwägen, in welchem Umfang er dem Schuldner Unterstützung – durch Rat – gewähren kann.

Manche Rechtspfleger, so lehrt es die tägliche Erfahrung, scheren sich jedoch in keiner Weise um Schuldnerbelange und führen das Verfahren gnadenlos durch, wohl darauf vertrauend, dass die in Kauf genommenen Verfahrens- und Rechtsmängel nicht erkannt werden, selbst wenn der Schuldner juristisch vertreten wird.

Der Schuldner muss sich dessen bewusst sein, dass jegliche Eingabe, jeder Antrag, jedes Rechtsmittel (Rechtspflegererinnerung, Ablehnungsantrag, Beschwerde, sofortige weitere Beschwerde) aus Sicht des Gerichtes und auch des Gläubigers, das Verfahren in seinem regelmäßigen Ablauf lediglich „stört“, von manchen Banken wird dies deutlich zum Ausdruck gebracht, indem sie vortragen, Schuldnerschutzanträge wären „treuwidrig“ geführt, obwohl die Möglichkeit sich hierzu aus der ZPO ergibt, weiterhin würde die Verfahrensbearbeitung seitens des Gläubigers „über Gebühr hohe Aufwendungen“ verursachen.

Auch den Rechtspflegern ist es mitunter lästig, sich über Jahre hinweg mit dem gleichen Schuldner/Verfahren beschäftigen zu müssen. Daher ist es möglich, dass dieser Rechtspfleger zu gegebener Zeit zu einer abkürzenden Maßnahme greift, indem er einfach einen Verfahrensmangel in Kauf nimmt – den übrigens sowieso niemand feststellt, weder der Schuldner noch sein Anwalt, dem Gläubiger ist es egal - damit das Verfahren zum Ende gebracht werden kann.

Die ausweglose und hilflose Situation des Schuldners, der mit den Abläufen des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht vertraut ist, wird oftmals von den Gläubigervertretern mit zynischen Bemerkungen begleitet, die letztendlich den sozialen und gesellschaftlichen Stand des Schuldners wiedergeben, der sich auf unterstem Niveau definiert.

2. Strategien der Gläubigerbanken

Wenn eine Gläubigerbank das Zwangsversteigerungsverfahren beantragt, so verfolgt sie mitunter mehrere Ziele:

a) Trennung von einem unbequemen Kunden, der in der Vergangenheit

1. Ärger irgendwelcher Art bereitet hat;
2. finanzielle Zusagen nicht eingehalten hat;
seiner Verpflichtung zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Situation nicht nachgekommen ist;
3. ständig seinen Dispositionskreditrahmen überzieht;
4. mit mehr als einer Regelkreditrate säumig ist.

Man erkennt an der Reihenfolge der aus Bankensicht unverzeihlichen Fehler, dass weniger die Säumigkeit bei Zahlungen als z.B. die Aufgabe der devoten Grundhaltung oder die Belastung der

Bankenbürokratie mit Arbeit, zu der Entscheidung führt, dass man sich von diesem Kunden besser trennen sollte.

Weiterhin ist die Trennung von dem Kunden unvermeidlich, wenn der Kunde aufgrund der Gesamtrisikobewertung nicht mehr in das Raster passt.

An dieser Stelle sei „Basel II“ angeführt, neue Richtlinien des Ausschusses für Bankenaufsicht, die zum 01.01. 2007 wirksam werden.

Hierzu schreibt der SPIEGEL:

Derzeit müssen die deutschen Banken bei Kreditvergabe pauschal acht Prozent der Kreditsumme als Eigenkapital vorhalten. Durch „Basel II“ wird dich dieser Anteil an der Bonität des Kunden bemessen. Je größer das Ausfallrisiko, desto mehr Eigenkapital muss die Bank vorhalten und umso höhere Zinsen verlangen.

Schon beginnen die ersten Institute, zumindest intern, die neuen Risikoregeln anzuwenden. Sie entwickeln Rating-Systeme, die teilweise bis zu 30 Seiten umfassen und selbst die kleinste Schwachstelle beim Kandidaten aufdecken sollen.

„Die Kreditvergabepolitik hat sich verändert“, heißt es in einer Studie der Kreditanstalt für Wiederaufbau, „sie wird restriktiver und differenzierter“.

Dies bedeutet einerseits: Hohe Risiken werden aussortiert, Problemfälle nicht mehr subventioniert durch jene Firmen mit guter Bonität – also ein Schritt zu mehr Gerechtigkeit.

Andererseits: Wenn die Kreditvergabe zentralisiert, fast schon automatisiert wird, besteht die Gefahr, dass innovative Geschäftsideen keine Chance bekommen, weil sie nicht ins starre Raster passen.

Tatsächlich scheint Basel II den Banken vielfach nur den Vorwand zu liefern, um das Portfolio zu durchforsten und Problemkunden auszusieben.

Der Strukturwandel ihres eigenen Gewerbes lässt keinen Platz mehr für Experimente. Der Druck ist enorm. Da gilt das Kreditgeschäft mit kleinen Betrieben und/oder Privatkunden als lästig.

*Soweit der SPIEGEL. Auch wenn im Einzelfall noch keine Kreditkündigung oder sogar Zwangsversteigerung anhängig ist, mag jeder für sich entscheiden, **wann für ihn „die Stunde schlägt“.***

b) Entscheidung aus eigenfinanziellen Interessen gegen eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kunden.

Vorausgeschickt wird der Hinweis auf die zugunsten der Bank beurkundete Grundschild, welche neben dem Nominalwert der Grundschild auch die Möglichkeit für den Gläubiger beinhaltet, im Verzugsfall bis zu 18 % des Betrages der Grundschild als Schaden geltend zu machen, nicht zu vergessen eine „einmalige Nebenleistung“ für angefallene Kosten in Höhe von 5 % bis zu 10% der Grundschild.

Dies bedeutet im Einzelfall:

<i>Grundschuldeintragung</i>		<i>EURO</i>	<i>500.000,00</i>
<i>Beurkundete Zinsen für den Verzugsfall</i>	<i>%</i>		<i>18</i>
<i>Einmalige Nebenkosten</i>	<i>%</i>		<i>5</i>

<i>Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerkes</i>		<i>01.07.2002</i>
<i>Verteilungstermin</i>		<i>01.07.2003</i>

Die Bank macht geltend:

<i>Den Nominalbetrag aus der Grundschuld</i>	<i>EURO</i>	<i>500.000,00</i>
<i>Zinsen rückwirkend bis zum 01.01.2000 = 45 %</i>	<i>EURO</i>	<i>225.000,00</i>
<i>Zinsen 18 % vom 01.07.2002 bis Verteilungstermin</i>	<i>EURO</i>	<i>90.000,00</i>
<i>Einmalige Nebenleistung</i>	<i>EURO</i>	<i>25.000,00</i>

macht zusammen *EURO* *840.000,00*

Dieser Forderung steht gegenüber der Erlös aus der Versteigerung/Verwertung des Grundstückes, im Beispielsfalle *EURO* *300.000,00*

Der Schaden für die Bank beträgt somit *EURO* *540.000,00*

Vorausgesetzt, die Bank hat das Kreditausfallrisiko durch eine Kreditausfallversicherung abgesichert (wird pauschal für alle Privatkunden abgeschlossen), so gleicht diese Versicherung den Schaden aus; Voraussetzung ist jedoch, dass alle Sicherheiten verwertet sind; also muss auch die Zwangsversteigerung zu Ende geführt worden sein.

So ist auch erklärt, warum die Bank ein starkes Interesse an einer zügigen Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens hat.

c) Weitere wirtschaftliche Zielsetzungen

An dieser Stelle sei nur darauf verwiesen, dass es Banken geben soll, die eine eigene Immobilienabteilung unterhalten.

Mehr als dieser Hinweis ist eigentlich nicht erforderlich.

Diesen Aufsatz möchten wir wie folgt kommentieren:

Verfolgt man die Wirtschaftsnachrichten, so weiß man, dass z.B. die Allianz-Versicherungs-Gruppe im Jahr 2002 aus den Inanspruchnahme aus – vorher nicht einkalkulierten – Kreditausfallrisiken einen Verlust von ca. 2,5 MRD. EURO eingefahren hat, alles Zahlungen der „Schäden“ aus Zwangsversteigerungsverfahren, nachdem die Verfahren „zügig“ durchgeführt worden sind, sehr zum Nachteil der Schuldner, ohne im Einzelfall einen Gedanken daran zu verschwenden, dass es auch andere Lösungsmöglichkeiten hätte geben können, z. B. die Einräumung von Zeit für den Schuldner oder ein Entgegenkommen durch Einräumung von Ratenzahlungen. Alles dies passt jedoch nicht in die Strategie der Verwertung und der Bereicherung durch die Vereinnahmung der Versicherungssummen.

Es ist die traurige Wahrheit, dass der Bankensektor unter Vorlage von moderaten Kreditausfallquoten (im Versteigerungsverfahren) der Versicherungswirtschaft ein „RIESEN-Geschäft“ vorgegaukelt hat und diese damit dazu bewegen konnte, Versicherungen für das Kreditausfallrisiko anzubieten.

Die Grundlage für das großflächige Ausschlichten dieser Versicherungen hat man dann mit BASEL II gelegt; damit kamen die Versicherungen in den Bereich nicht kalkulierten Risiko-Inanspruchnahmen – siehe Beispiel Allianz.

Leider muss man an dieser Stelle feststellen, dass die Amtsgerichte von den Banken regelrecht zum Werkzeug gemacht werden.

So unterstützen Rechtspfleger mitunter, entweder gewollt oder ungewollt, die Zielsetzungen der Banken und nehmen auch gerne einmal einen Verfahrensverstoß in Kauf, Hauptsache das Verfahren kommt vom Tisch. Rechtspfleger folgen vollständig den Forderungen der Banken; auf der anderen Seite werden Fristverlängerungen abgelehnt, auch angebotene Unterlagen werden nicht angefordert, wie es eine ausgewogene Verfahrensführung eigentlich erfordern würde.

Es ist festzustellen, dass durch diese Machenschaften im Zwangsversteigerungssektor derzeit ein riesiger Volksbetrug im Gang ist, der nur darauf ausgerichtet ist, den Mittelstand von seinem Vermögen zu befreien, damit die Löcher gestopft werden können, die bei den Banken durch unvernünftiges Wirtschaften über einen längeren Zeitraum entstanden sind.

Wenn man es einmal praktisch ausdrücken möchte:

Für die Banken ist eine sehr praktikable Geldmaschine entstanden, die nach Belieben angefahren werden kann, immer dann, wenn irgendwo eine Bilanzlücke (Verbindlichkeiten höher als Vermögen und Einlagen, Kapitalkonto rutscht auf die falsche Bilanzseite).entstanden ist oder zu entstehen droht.

Mit dieser Geldmaschine lässt es sich auch sehr bequem arbeiten, weil die Schmutz-Arbeit von den Amtsgerichten erledigt wird.

Betrachtet man es praktisch, aus der Sicht der Banken, kann und darf natürlich ein Einzelschicksal keine Rolle spielen, weil ein volkswirtschaftliches Ziel (finanzielle Gesundung der Banken) verfolgt wird.

Folgt man den Erkenntnissen des Autors des o.b. Aufsatzes, dem man aufgrund seiner absolvierten Studien durchaus Branchenkenntnis und Detailkenntnis nachsagen kann (auch erworben durch einschlägige Tätigkeit im Bankensektor, weil die beschriebenen Mechanismen ansonsten weitestgehend geheimgehalten werden), erscheint das Zwangsversteigerungsverfahren in einem ganz anderen Licht.

Der aufmerksame Leser mag, jeder für sich, seine eigenen Schlussfolgerungen ziehen!

Jetzt ist dem Leser vielleicht klargeworden, warum trotz langjähriger Einigungsbemühungen und aller finanzieller Anstrengungen seitens der Bank letztendlich doch das Zwangsversteigerungsverfahren beantragt worden ist.

I.4 DEFINITION
DIE ROLLE DES SCHULDNERS

Sie haben u.U. mit Interesse verfolgt, wie sich Ihr Stand als Schuldner im Zwangsversteigerungsverfahren darstellt.

Eigentlich sind Sie als Betroffener im Zwangsversteigerungsverfahren total nebensächlich; Sie sind lediglich Beteiligter in einem Verfahren, dessen Ausgang von vornherein feststeht:

Ihr Grundbesitz wird versteigert, sonstige Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft, verwertbare Besitztümer werden verwertet, Ihre pfändbaren Einkommensbestandteile werden einbehalten, Ihre Existenz wird vernichtet, Sie leisten irgendwann vor oder nach der Versteigerung die Eidesstattliche Versicherung.

Alsdann feststeht, dass bei Ihnen verwertbares Eigentum nicht mehr vorhanden ist, kassiert Ihre Bank die Kreditausfallversicherung ab. Sie laufen Gefahr, dass man Ihnen aufgrund der vollstreckbaren Titel (Laufzeit 30 Kalenderjahre) noch jahrzehntelang nachstellt.

Eine funktionierende Bankverbindung haben Sie längst nicht mehr; Sie geraten mehr und mehr ins soziale Abseits.

Sie meinen, dies sei ein Einzelschicksal?

Dieses Schicksal haben bereits Millionen von Mitbürgern – verschuldet oder unverschuldet – erlitten; mehr als vier Millionen Haushalte in Deutschland erhalten von ihrer Bank keine Auszahlungen mehr, wenn überhaupt noch eine Bankverbindung existiert.

Durch BASEL II wurde die Grundlage dafür geschaffen, weitere Millionen Bürger des Mittelstandes von ihrem Vermögen, insbesondere ihrem Grund- und Immobilienvermögen, zu befreien. Diese erfüllen sodann den als wertvoll einzustufenden volkswirtschaftlichen Zweck, zur finanziellen Gesundung der „angeschlagenen“ Banken beizutragen. Der zu leistende Beitrag besteht im Wertvollsten, was diese Bundesbürger aufbringen können: Sie verlieren ihre bürgerliche Existenz und damit Familienglück und Altersversorgung.

Sie selbst werden einräumen müssen, dass die bei Ihnen bevorstehende oder bereits angeordnete Zwangsversteigerung Sie nicht aus dem Nichts heraus überraschend getroffen hat;

So war schon seit Jahren ein finanzieller Niedergang festzustellen, bedingt durch die verschiedensten Gründe, sei es Arbeitslosigkeit, Krankheit, gewerblicher Misserfolg oder einfach nur finanzielle Dummheit.

Sie haben sich natürlich rechtzeitig um Alternativen bemüht, haben nach Kräften Finanzierungsmöglichkeiten bei weiteren Banken oder auch bei Verwandten ausgeschöpft, sind auch auf die verlockenden Inserate hereingefallen, die Ihnen unerschöpflichen Reichtum aus sogenannten Investment- oder Trading-Geschäften versprechen; anlässlich der schier unglaublichen Möglichkeiten dieser Geschäfte haben Sie letzte finanzielle Reserven mobilisiert, um die vergleichsweise geringen „Projektgebühren“ aufzubringen, und haben letztendlich erkannt, dass Sie lediglich um Ihre Ersparnisse gebracht worden sind.

Ihre Bank hat Sie bereits mehrfach zu Gesprächen eingeladen, mit der Vorgabe, um gemeinsame Lösungen bemüht zu sein; dann habe sie die Erfahrung gemacht, dass trotzdem Sie mehrfach größere Beträge locker gemacht und bei der Bank eingezahlt haben, eine Verbesserung Ihrer Situation nicht eingetreten ist.

Natürlich leidet Ihre finanzielle Situation weiter Not; Sie führen natürlich, um das Vertrauen Ihres Kreditgebers nicht zu verlieren, weiterhin Ihr laufendes Konto bei Ihrem Kreditgeber.

Dieses laufende Konto unterliegt längst der Kreditüberwachung; Einzahlungen auf das Konto werden natürlich anstandslos entgegengenommen; so werden z.B. Ihr Monatsgehalt und das Kindergeld ohne jedes Problem auf Ihrem Konto vereinnahmt. Nur mit den Verfügungen vom Konto gibt es insoweit Probleme, als jede einzelne Verfügung von einem Disponenten der Kreditüberwachung genehmigt werden muss.

Das bedeutet natürlich, dass vollkommen zu vernachlässigende Überweisungen bzw. Lastschriften wie z. B. der Beitrag für die Krankenversicherung, für Lebensversicherungen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Tageszeitung, Premiere-Abo, Telefonrechnungen nicht mehr planmäßig bedient werden, sodass Sie auch hier bereits in Probleme geraten sind.

Längst haben Sie eine Sammlung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden angelegt, der Gerichtsvollzieher ist Ihr ständiger Gast, den Postboten sehen Sie am liebsten nur von hinten, und Sie sehnen sich nach jedem Sonntag bzw. postzustellfreien Feiertag, weil Sie wenigstens dann etwas durchatmen können.

Post öffnen Sie übrigens überhaupt nicht mehr; von Zeit führen Sie Ihre Post ungeöffnet waschkorbweise Ihrem Kachelofen zu.

Sie besitzen und betreiben zwar ein Handy, haben jedoch von Handy-Vertrag auf Pay-Card umgestellt, nicht weil es bequemer ist, sondern weil Ihre Bank Sie mit den Abbuchungen der Telefongesellschaft „hat hängen lassen“.

Ihre Wirtschaftsauskunft hat längst den Umfang der Gesamtausgabe des Telefonbuches von Berlin oder Hamburg, in Leder gebunden.

Auch haben Sie, zugunsten der Bedienung Ihrer Bank, schon einmal damit begonnen, Steuern nicht mehr vollständig oder auch nicht rechtzeitig

anzumelden, zu erklären und/oder abzuführen; damit ist vorprogrammiert, dass Ihnen demnächst auch das örtliche Finanzamt auf die Pelle rückt.

Dies alles haben Sie vernachlässigt, um den Traum vom eigenen Heim nicht zu verlieren. Sie haben, wenn auch nicht immer vollständig bzw. rechtzeitig, mehr schlecht als recht die Raten für Ihren Immobilienkredit gezahlt.

Sie haben eigentlich, ohne es sich selbst eingestehen zu wollen – oder zu können – jegliche Lebensfreude und Kraft verloren; diese Feststellung gilt für alle Bereiche.

Sie haben zugunsten der Erhaltung des Traumes vom Eigenheim alles geopfert.

Ohne dies auch nur im Entferntesten anzuerkennen, hat die Bank sich doch zu dem „ultimaten“ Schritt entschlossen; sie hat den „finalen“ Schuss abgesetzt und die Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens gegen Sie beantragt.

Sie erkennen nun, dass Ihre Strategie, „es irgendwie doch noch zu regeln“, keinen Erfolg haben wird.

Dass Sie bereits seit vielen Jahren wie ein „Schuldknecht“ gelebt haben, dass Sie Ihre eigene Identität quasi verleugnet haben, bzw. jegliche privaten Interessen zurückgestellt haben, nur um der Bank zu Willen zu sein, bzw. um sich in einem möglichst günstigen Licht darzustellen, dies alles zählt nicht mehr.

Ihre Bank oder Ihr Kreditinstitut hat nur noch eines im Sinn:

Zügige Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens, mittels Einschaltung des zuständigen Amtsgerichtes als williges Werkzeug

Herstellung des sogenannten „Schadensfalles“ als Grundlage für die Geltendmachung des „Schadens“ bei der Kreditausfallversicherung (siehe hierzu auch I.3 – Aufsatz: VERSTEIGERUNG AUS DER SICHT DES INSIDERS).

Das Folgende erwartet Sie:

Ihr Grundbesitz wird versteigert, sonstige Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft, verwertbare Besitztümer werden verwertet, Ihre pfändbaren Einkommensbestandteile werden einbehalten, Ihre Existenz wird vernichtet, Sie leisten irgendwann vor oder nach der Versteigerung die Eidesstattliche Versicherung.

Alsdann feststeht, dass bei Ihnen verwertbares Eigentum nicht mehr vorhanden ist, kassiert Ihre Bank die Kreditausfallversicherung ab. Sie laufen Gefahr, dass man Ihnen aufgrund der vollstreckbaren Titel (Laufzeit 30 Kalenderjahre) noch jahrzehntelang nachstellt.

Die Vernichtung Ihrer kompletten Existenz ist vorprogrammiert!

Das zuständige Amtsgericht misst Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Betroffener nur noch eine Statistenrolle zu; je weniger Ärger Sie bereiten, indem sie z.B. keine Anträge stellen oder auf Rechtsmittel verzichten, desto besser sind Sie gelitten.

Auch werden Anträge und Rechtsmittel vom Gläubiger als störend empfunden, weil sie zum einen den zügigen Verfahrensfluß behindern, zum anderen der Gläubiger zu jedem Ihrer Anträge und Rechtsmittel gehört werden muss, d.h. er muss Stellungnahmen abgeben. Dies stellt nach Ansicht der Gläubiger eine unentschuld bare Belästigung dar, weil Sie Ihrem Schicksal der Zwangsversteigerung doch nicht entgehen werden.

Dafür werden die Amtsgerichte schon sorgen.

Durch die „zügige“ Durchführung des Verfahrens tut man Ihnen sogar einen Gefallen, da ja die Entstehung weiterer Zinsen durch die Zwangsversteigerung verhindert wird.

Dass durch die Zwangsversteigerung die lästige Nebenwirkung für Sie auftreten kann, dass Sie nach Versteigerungstermin und Räumung auf der Straße sitzen, bzw. mit Ihrer Familie das Angebot Ihrer Gemeinde annehmen und Ihr selbstbestimmtes Leben künftig in einer Sozialwohnung mit Toilette im Hof fristen werden, ist eben so und muss in den Augen des Gläubigers als Schicksalsschlag hingenommen werden.

So schreibt auch Stöber, Kommentar zum ZVG, dass gewisse Härten nicht sittenwidrig sind und daher der Zwangsvollstreckung auch nicht entgegenstehen, sie sind als zwangsläufige Auswirkung der Zwangsvollstreckung vom Gesetzgeber „gewollt“ und vom Schuldner daher einfach hinzunehmen.

Wehren Sie sich nach Kräften, und treffen Sie Gegenmaßnahmen, solange Sie hierzu noch in der Lage sind!

Vermeiden Sie, dass diese gesetzlich gewollten Härten auch Sie und Ihre Familie treffen!

Lesen Sie als nächstes Kapitel II.5 dieses Leitfadens!
Wenden Sie danach die Werkzeuge dieses Leitfadens an!

ANHANG I - ÜBERSICHTSBLATT 003		MÖGLICHE MASSNAHMEN	ANHANG I - ÜBERSICHTSBLATT 003A
EREIGNIS	30100 – ANORDNUNG DES VERFAHRENS	SIEHE UNTEN	BLATT 1

EREIGNISSE Nächste (erwartete) Schritte	FACH	Mögliche MASSNAHMEN und deren BESCHREIBUNG					ERLÄUTERUNGEN, nützliche HINWEISE
Welches EREIGNIS ist eingetreten?	30100 Anordnung des Verfahrens						
Was kann ich tun? MASSNAHME		30110	30120	30130	30111		Ich stelle den Antrag meiner Wahl (MASSNAHME), beantrage jedoch gleichzeitig Fristverlängerung für die Vorlage der Begründung.
		01	03	04	02		
		<u>Erläuterungen/Beschreibung:</u> 01 = Antrag nach § 30 a ZVG, Begründung „Verkauf des Objektes“ 02 = Antrag auf Gewährung von Schuldnerschutz, § 765 a ZPO 03 = Antrag nach § 30 a ZVG, Begründung „Beschaffung von Finanzierungsmitteln“ 04 = Antrag nach § 30 a ZVG, Begründung „sonstiger Antragsgrund“ (01 – 04) = laufende Nummer des Musters in ANHANG III					Ich nehme auch die Ausführungen in Kapitel II.2.1 – Strategie nach Anordnung des Verfahrens – zur Kenntnis.
Nächster Schritt: Ich beantrage weitere Fristverlängerung		30200					Eigentlich stelle ich solange Fristverlängerungsanträge, bis mir die Gewährung weiterer Frist abgelehnt wird, oder es wird „die letzte Fristverlängerung“ gewährt
		05					
Welches EREIGNIS ist eingetreten?	30200 Fristverlängerung abgelehnt						
Was kann ich tun? MASSNAHME		30210 P	30211 P	30212 P	30213	30214	
		PROZEDUR	PROZEDUR	PROZEDUR	09	10	
		<u>Erläuterungen/Beschreibung:</u> 30210 P = PROZEDUR Rechtspflegererinnerung 30211 P = PROZEDUR Rechtspflegerablehnung 30212 P = PROZEDUR Vollstreckungserinnerung 09 = Kombination Rechtspflegererinnerung/Rechtspflegerablehnung 10 = Kombination Rechtspflegererinnerung/Vollstreckungserinnerung (09 –10) = laufende Nummer des Musters in ANHANG III					Bezüglich der Beschreibung der Rechtsmittel werde ich auf Kapitel IV sowie zu dem Vorspann der jeweils gewählten MASSNAHME (des Musterschreibens) verwiesen ÜBERSICHTSBLATT 003A Weiter mit BLATT 2

ANHANG I - ÜBERSICHTSBLATT 003		MÖGLICHE MASSNAHMEN	ANHANG I - ÜBERSICHTSBLATT 003A
EREIGNIS	30100 – ANORDNUNG DES VERFAHRENS	SIEHE UNTEN	BLATT 2

EREIGNISSE Nächste (erwartete) Schritte	FACH	Mögliche MASSNAHMEN und deren BESCHREIBUNG						ERLÄUTERUNGEN, nützliche HINWEISE	
Welches EREIGNIS ist eingetreten?	30202 Gläubiger gibt Stellungnahme ab								
Was kann ich tun?		30202	30203					Ich beziehe Stellungnahme zu der Einlassung des Gläubigers, nicht ohne vorher noch eine Fristverlängerung für die Stellungnahme erwirkt zu haben. Wird die Stellungnahme nicht überlassen, gibt dies Raum für die Rüge nach § 321 a ZPO (siehe 30504, 30510/30511) oder (08, 13, 14)	
MASSNAHME		06	07						
Ich erwarte die Zurückweisung des Antrags nach § 30 a ZVG		<u>Erläuterungen/Beschreibung:</u> 30202 = Stellungnahme zur Einlassung des Gläubigers zum Antrag nach § 30 a ZVG 30203 = Stellungnahme zur Einlassung des Gläubigers zum Antrag nach § 765 a ZPO (06 –07) = laufende Nummer des Musters in ANHANG III						Bezüglich der Beschreibung der Rechtsmittel werde ich auf Kapitel IV sowie zu dem Vorspann der jeweils gewählten MASSNAHME (des Musterschreibens) verwiesen	
Ich erwarte die Zurückweisung des Antrags nach § 765 a ZPO									
Welches EREIGNIS ist eingetreten ?	30480 Antrag nach § 30 a ZVG wird zurückgewiesen	Weiteres Verfahren nach Erledigung der Rechtsmittel 30210, 30211, 30212, 30213 oder 30214							
Was kann ich tun?		30500 P	30501 P	30502 P	30503	30504	30900 P	30510/11	
MASSNAHME		PROZEDUR	PROZEDUR	PROZEDUR	11	12	PROZEDUR	13/14	
		<u>Erläuterungen/Beschreibung:</u> 30500 P = PROZEDUR Rechtspflegererinnerung 30501 P = PROZEDUR Rechtspflegerablehnung 30502 P = PROZEDUR Vollstreckungserinnerung 30900 P = PROZEDUR Vollstreckungserinnerung wegen unsauberer – rechtswidriger - Verfahrensführung 11 = Kombination Rechtspflegererinnerung/Rechtspflegerablehnung 12 = Kombination Rechtspflegererinnerung/Vollstreckungserinnerung 13/14 = Rüge nach § 321 a ZPO wegen Nichtgewährung rechtlichen Gehörs (11 –14) = laufende Nummer des Musters in ANHANG III						Bezüglich der Beschreibung der Rechtsmittel werde ich auf Kapitel IV sowie zu dem Vorspann der jeweils gewählten MASSNAHME (des Musterschreibens) verwiesen	
								ÜBERSICHTSBLATT 003A Weiter mit BLATT 3	

ANHANG I - ÜBERSICHTSBLATT 003		MÖGLICHE MASSNAHMEN	ANHANG I - ÜBERSICHTSBLATT 003A
EREIGNIS	30100 – ANORDNUNG DES VERFAHRENS	SIEHE UNTEN	BLATT 3

EREIGNISSE Nächste (erwartete) Schritte	FACH	Mögliche MASSNAHMEN und deren BESCHREIBUNG						ERLÄUTERUNGEN, nützliche HINWEISE
Welches EREIGNIS ist eingetreten ?	30580 Antrag nach § 765 a ZPO wird zurückgewiesen							
Was kann ich tun? MASSNAHME		30600 P	30601 P	30602 P	30603	30604	30900 P	30610
		PROZEDUR	PROZEDUR	PROZEDUR	15	16	PROZEDUR	17
		<u>Erläuterungen/Beschreibung:</u> 30600 P = PROZEDUR Rechtspflegererinnerung 30601 P = PROZEDUR Rechtspflegerablehnung 30602 P = PROZEDUR Vollstreckungserinnerung 30900 P = PROZEDUR Vollstreckungserinnerung wegen unsauberer – rechtswidriger - Verfahrensführung 15 = Kombination Rechtspflegererinnerung/Rechtspflegerablehnung 16 = Kombination Rechtspflegererinnerung/Vollstreckungserinnerung 17 = Rüge nach § 321 a ZPO wegen Nichtgewährung rechtlichen Gehörs (15 –17) = laufende Nummer des Musters in ANHANG III						Bezüglich der Beschreibung der Rechtsmittel werde ich auf Kapitel IV sowie zu dem Vorspann der jeweils gewählten MASSNAHME (des Musterschreibens) verwiesen ÜBERSICHTSBLATT 003A

EREIGNISSE und zuzuordnende (zu ergreifende) **MASSNAHMEN**:

EREIGNIS	MASSNAHME	NR MUSTER	BEZEICHNUNG DER MASSNAHME
30100	ANORDNUNG DER ZWANGSVERSTEIGERUNG		
	30110	01	Antrag nach § 30 a ZVG – Verkauf
	30111	02	Schutzantrag nach § 765 a ZPO
	30120	03	Antrag nach § 30 a ZVG – Finanzierung
	30130	04	Antrag nach § 30 a ZVG – Sonstige Begründ.
	30200	05	Fristverlängerungsantrag für Begründung
30202	GLÄUBIGER-STELLUNGNAHME ZUM ANTRAG		
	30202	06	Stellungn zur Äusserung des Gläubig. – 30 a
	30203	07	Stellungn zur Äusserung des Gläubig. – 765 a
	30204	08	Bei verweigerter Stellungnahme: Rüge 321 a ZPO
30200	VERWEIGERUNG DER WEITEREN FRIST		
	30210 P		Rechtspflegererinnerung
	30211 P		Ablehnung Rechtspfleger
	30212 P		Vollstreckungserinnerung
	30213	09	Kombination 30210/30211
	30214	10	Kombination 30210/30212
	30900 P		Massnahmen bei unsauberer Verfahrensführung
30480	ZURÜCKWEISUNG DES ANTRAGS NACH § 30 a ZVG		
	30500 P		Sofortige Beschwerde § 30 b II ZVG
	30501 P		Ablehnung Rechtspfleger
	30502 P		Vollstreckungserinnerung
	30503	11	Kombination 30500/30501
	30504	12	Kombination 30500/30502
	30510	13	Rüge nach § 321 a ZPO, wegen Verweigerung der Stellungnahme
	30511	14	Rüge nach § 321 a ZPO, wegen Verweigerung der Stellungnahme
	30900 P		Massnahmen bei unsauberer Verfahrensführung
30580	ZURÜCKWEISUNG DES ANTRAGS NACH § 765 a ZPO		
	30600 P		Sofortige Beschwerde
	30601 P		Ablehnung Rechtspfleger
	30602 P		Vollstreckungserinnerung

	30603	15	Kombination 30600/30601
	30604	16	Kombination 30600/30602
	30610	17	Rüge nach § 321 a ZPO wegen Verweigerung der Stellungnahme
	30900 P		Massnahmen bei unsauberer Verfahrensführung
30700	ZURÜCKWEISUNG DER SOFORTIGEN BESCHWERDE GEGEN DIE ABLEHNUNG DES ANTRAGES NACH § 30 a ZVG		
	30700	*	Rechtsbeschwerde oder kwV
30800	ZURÜCKWEISUNG RECHTSPFLEGERERINNERUNG IM VERFAHREN NACH § 765 a ZPO		
	30800		Rechtsbeschwerde oder kwV
40000	VERKEHRSWERTFESTSTELLUNGSVERFAHREN		
40100	BESCHLUSS ÜBER DIE BESTELLUNG DES GUTACHTERS		
	40200	18	Ablehnungsantrag gegen Gutachter
40300	ZURÜCKWEISUNG DES ABLEHNUNGSANTRAGES (Gutachter)		
	40300	19	Sofortige Beschwerde gegen Zurückweisung
	40310	20	Rüge 321 a ZPO wegen Nichtgewährung rechtlichen Gehörs
40400	ZURÜCKWEISUNG SOF BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	40401	*	Rechtsbeschwerde oder kwV
44600	LADUNG DURCH GUTACHTER ZUM ORTSTERMIN		
	44610	21	Vollstreckungserinnerung: Prozessbevollmächtigter nicht geladen
	44620	22	Vollstreckungserinnerung: Ladungsfrist nicht beachtet
	44640	23	Vollstreckungserinnerung: Fehlerhafte Belehrung
	44641	24	Ablehnungsantrag gegen Gutachter, 406 ZPO
44641	ZURÜCKWEISUNG ABLEHNUNGSANTRAG (Gutachter) DURCH AMTSGERICHT		
	44310	25	Rüge § 321 a ZPO wegen Nichtvorlage der dienstlichen Äusserung des Gutachters
	44642	26	Ablehnungsantrag gegen Rechtspfleger
	44651	27	Sofortige Beschwerde gegen Zurückweisung
44651	ZURÜCKWEISUNG SOF BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	44653	*	Rechtsbeschwerde oder kwV
44642	ZURÜCKWEISUNG ABLEHNUNGSANTRAG (Rechtspfleger) DURCH AMTSGERICHT		
	44311	28	Rüge 321 a ZPO, wenn rechtliches Gehör zur dienstlichen Äusserung des Rechtspflegers nicht gewährt worden ist;

	44652	29	Sofortige Beschwerde
44652	ZURÜCKWEISUNG SOF BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	44643	*	Rechtsbeschwerde oder kwV
44610	ZURÜCKWEIS VOLLSTR:-ERINNERUNG DURCH AMTSGERICHT		
	44710	30	Sofortige Beschwerde
44710	ZURÜCKWEISUNG SOF BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	44711	*	Rechtsbeschwerde oder kwV
44999	GUTACHTEN IST ERSTELLT		
	45000	31	Gutachten wird angefordert, wenn nicht automatisch überlassen
	45010	32	Stellungnahme zum Gutachten
	45020	33	Fristverlängerungsantrag für Stellungnahme zum Gutachten
45000	ÜBERLASSUNG DES GUTACHTENS WIRD ABGELEHNT		
	45100	34	Vollstreckungserinnerung
	45200	35	Ablehnungsantrag Rechtspfleger
	45250	36	Rechtspflegererinnerung
45200	ZURÜCKWEIS. ABLEHNUNGSANTRAG (RPfl) D. AMTSGERICHT		
	45300	37	Sofortige Beschwerde
45300	ZURÜCKWEISUNG SOF BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	45301	*	Rechtsbeschwerde oder kwV
45250	RPFL-ERINNERUNG: NICHTABHILFEBESCHLUSS		
	45260		Vorlage des Vorgangs beim Landgericht zur Entscheidung
45260	ZURÜCKWEISG RPFL-ERINNERUNG DURCH LANDGERICHT		
	45261	*	Rechtsbeschwerde oder kwV
45100	ZURÜCKWEISUNG VOLLSTR.ERINN. DURCH AMTSGERICHT		
	45400	38	Sofortige Beschwerde
45400	ZURÜCKWEISUNG SOF BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	45401	*	Rechtsbeschwerde oder kwV
46000	ZUSTELLUNG DES VERKEHRSWERTBESCHLUSSES		
	46100	39	Sofortige Beschwerde
	46200	40	Fristverlängerungsantrag Begründung
	46300	41	Rüge 321 a ZPO, wenn Gutachten nicht überlassen
46100	ZURÜCKWEISUNG SOF BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	46101	*	Rechtsbeschwerde oder kwV

30210	PROZEDUR RECHTSPFLEGERERINNERUNG		

	30310	42	Rechtspflegererinnerung
	30311	43	Fristverlängerungsantrag
30312	VERWEIGERUNG DER WEITEREN FRIST		
	30910 P		Rechtspflegererinnerung
	30911 P		Rechtspflegerablehnung
	30912 P		Vollstreckungserinnerung

30340	NICHTABHILFEBESCHLUSS (Rechtspflegererinnerung)		
	30350		Vorlage des Vorganges beim Landgericht
30360	ZURÜCKWEISUNG RPFL-ERINNERUNG DURCH LANDGERICHT		
	30361	*	Rechtsbeschwerde oder kwV

30211	PROZEDUR RECHTSPFLEGERABLEHNUNG		

	30370	44	Rechtspflegerablehnungsantrag
	30371	45	Fristverlängerungsantrag Begründung
30372	VERWEIGERUNG DER WEITEREN FRIST		
	30910 P		Rechtspflegererinnerung
	30911 P		Rechtspflegerablehnung
	30912 P		Vollstreckungserinnerung
30375	DIENSTLICHE ÄUSSERUNG DES RECHTSPFLEGERS		
	30375	46	Stellungnahme zur dienstl. Äusserung
30380	ZURÜCKWEIS. ABLEHNUNGSANTRAG DURCH AMTSGERICHT		
	30380	47	Sofortige Beschwerde
	30381	48	Rüge nach § 321 a ZPO, wenn rechtliches Gehör nicht gewährt ist
30390	ZURÜCKWEIS. SOF. BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	30390	*	Rechtsbeschwerde oder kwV

30212	PROZEDUR VOLLSTRECKUNGSERINNERUNG		

	30410	49	Vollstreckungserinnerung
	30411	50	Fristverlängerungsantrag Begründung
30412	VERWEIGERUNG DER WEITEREN FRIST		
	30910 P		Rechtspflegererinnerung
	30911 P		Rechtspflegerablehnung
	30912 P		Vollstreckungserinnerung
30440	ZURÜCKWEIS. VOLLSTRECK.ERINNERUNG D AMTSGERICHT		
	30440	51	Sofortige Beschwerde
30450	ZURÜCKWEIS. SOF. BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	30450	*	Rechtsbeschwerde oder kwV

30500	PROZEDUR SOF BESCHWERDE – Zurückweisung Antrag § 30 a ZVG		

	30520	52	Sofortige Beschwerde – § 30 b II ZVG
	30599	53	Fristverlängerungsantrag Begründung
30511	VERWEIGERUNG DER WEITEREN FRIST		
	30910 P		Rechtspflegererinnerung
	30911 P		Rechtspflegerablehnung
	30912 P		Vollstreckungserinnerung
30699	ZURÜCKWEIS. SOF. BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	30699	*	Rechtsbeschwerde oder kwV

30501	PROZEDUR RECHTSPFLEGERABLEHNUNG		

	30530	54	Ablehnungsantrag Rechtspfleger
	30599	55	Fristverlängerungsantrag Begründung
30512	VERWEIGERUNG DER WEITEREN FRIST		
	30910 P		Rechtspflegererinnerung
	30911 P		Rechtspflegerablehnung
	30912 P		Vollstreckungserinnerung
30540	DIENSTLICHE ÄUSSERUNG RECHTSPFLEGER		
	30540	56	Stellungnahme zur dienstl. Äusserung
30550	ZURÜCKWEIS. ABLEHNUNGSANTRAG DURCH AMTSGERICHT		
	30550	57	Sofortige Beschwerde
	30551	58	Rüge nach § 321 a ZPO, wenn rechtl. Gehör nicht gewährt ist
30560	ZURÜCKWEIS. SOF. BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	30560	*	Rechtsbeschwerde oder kwV

30502	PROZEDUR VOLLSTRECKUNGSERINNERUNG		

	30570	59	Vollstreckungserinnerung
	30599	60	Fristverlängerungsantrag Begründung
30513	VERWEIGERUNG DER WEITEREN FRIST		
	30910 P		Rechtspflegererinnerung
	30911 P		Rechtspflegerablehnung
	30912 P		Vollstreckungserinnerung
30571	ZURÜCKWEIS. VOLLSTRECK. ERINNERUNG D AMTSGERICHT		
	30571	61	Sofortige Beschwerde
30572	ZURÜCKWEIS. SOF. BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	30572	*	Rechtsbeschwerde oder kwV

30600	PROZEDUR SOF BESCHWERDE – Zurückweisung Antrag § 765 a ZPO		

	30611	62	Sofortige Beschwerde
	30698	63	Fristverlängerungsantrag Begründung
30611	VERWEIGERUNG DER WEITEREN FRIST		
	30910 P		Rechtspflegererinnerung
	30911 P		Rechtspflegerablehnung
	30912 P		Vollstreckungserinnerung
30630	ZURÜCKWEIS. SOF. BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	30630	*	Rechtsbeschwerde oder kwV

30601	PROZEDUR ABLEHNUNG RECHTSPFLEGER		

	30640	64	Rechtspflegerablehnung
	30698	65	Fristverlängerungsantrag Begründung
30612	VERWEIGERUNG DER WEITEREN FRIST		

	30910 P		Rechtspflegererinnerung
	30911 P		Rechtspflegerablehnung
	30912 P		Vollstreckungserinnerung
30640	DIENSTLICHE ÄUSSERUNG RECHTSPFLEGER		
	30641	66	Stellungnahme dienstl Äusserung
30650	ZURÜCKWEIS. ABLEHNUNGSANTRAG DURCH AMTSGERICHT		
	30650	67	Sofortige Beschwerde
	30651	68	Rüge nach § 321 a ZPO, wenn rechtl Gehör nicht gewährt ist
30660	ZURÜCKWEIS. SOF. BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	30660	*	Rechtsbeschwerde oder kwV

30602	PROZEDUR VOLLSTRECKUNGSERINNERUNG		

	30670	69	Vollstreckungserinnerung
	30698	70	Fristverlängerungsantrag Begründung
30613	VERWEIGERUNG DER WEITEREN FRIST		
	30910 P		Rechtspflegererinnerung
	30911 P		Rechtspflegerablehnung
	30912 P		Vollstreckungserinnerung
30680	ZURÜCKWEIS. VOLLSTRECK.ERINNERUNG D AMTSGERICHT		
	30680	71	Sofortige Beschwerde
30690	ZURÜCKWEIS. SOF. BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	30690	*	Rechtsbeschwerde oder kwV

30900	PROZEDUR BEI UNSAUBERER VERFAHRENSFÜHRUNG		

	30901	72	Vollstreckungserinnerung
30902	ZURÜCKWEIS. VOLLSTRECK.ERINNERUNG D AMTSGERICHT		
	30902	73	Sofortige Beschwerde
30903	ZURÜCKWEISUNG SOF BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	30903	*	Rechtsbeschwerde oder kwV

30910	PROZEDUR RECHTSPFLEGERERINNERUNG		

	30940	74	Rechtspflegererinnerung
30941	NICHTABHILFEBESCHLUSS DES RECHTSPFLEGERS		
	30941	*	Vorlage des Vorganges beim Landgericht zur Entscheidung
30942	ZURÜCKWEISUNG SOF BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	30942	*	Rechtsbeschwerde oder kwV

30911	PROZEDUR RECHTSPFLEGERABLEHNUNG		

	30950	75	Rechtspflegerablehnung
30951	DIENSTLICHE ÄUSSERUNG DES RECHTSPFLEGERS		

	30952	76	Stellungnahme zur dienstl Äusserung
30950	ZURÜCKWEIS. ABLEHNUNGSANTRAG DURCH AMTSGERICHT		
	30960	77	Sofortige Beschwerde
	30961	78	Rüge nach § 321 a ZPO, wenn rechtliches Gehör nicht gewährt ist
30970	ZURÜCKWEISUNG SOF BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	30970	*	Rechtsbeschwerde oder kwV

30912	PROZEDUR VOLLSTRECKUNGSERINNERUNG		

	30975	79	Vollstreckungserinnerung
30980	ZURÜCKWEIS. VOLLSTRECK. ERINNERUNG D AMTSGERICHT		
	30980	80	Sofortige Beschwerde
30990	ZURÜCKWEISUNG SOF BESCHWERDE DURCH LANDGERICHT		
	30990	*	Rechtsbeschwerde oder kwV

ERLÄUTERUNGEN			

		*	RECHTSBESCHWERDE NICHT GEGENSTAND VON BAND I
		kwV	KEINE WEITERE VERANLASSUNG

HINWEISE ZUR PRAKTISCHEN ANWENDUNG VON ANHANG II			

	ANHANG II ENTHÄLT NEBEN DER FACHNUMMER (LOGISCHE NUMMER DER DATENBANK) AUCH EINE LAUFENDE NUMMER, UNTER WELCHER SIE DAS MUSTER/SCHREIBEN/WERKZEUG IN ANHAND III (AUFSTEIGEND SORTIERT) AUFFINDEN.		

	ANHANG III ENTHÄLT 80 MUSTERSCHREIBEN. DIESE SIND NUMMERIERT AUFSTEIGEND VON 1 – 80.		

	VERFAHREN NACH § 30 a ZVG	30110	1 BLATT 1
30110 BLATT 1	Antrag nach § 30 a ZVG Verkauf		

EREIGNIS-MASSNAHMEN-KETTE

30100	30110
--------------	--------------

NÄCHSTE EREIGNISSE		MASSNAHMEN (Gegenmaßnahmen)		
FACH	BEZEICHNUNG	FACH	NR	BEZEICHNUNG
30202	Gläubiger-Stellungnahme	30202	6	Stellungnahme zu Stellungnahme des Gläubigers
	danach:			
30480	Zurückweisung des Antrages nach § 30 a ZVG durch das Amtsgericht	30520	52	Rechtspflegererinnerung
		30530	54	Rechtspflegerablehnung
		30570	59	Vollstreckungserinnerung
		30503	11	Kombi 30520/30530
		30504	12	Kombi 30520/30570
	oder:			
30480	Zurückweisung des Antrages nach § 30 a ZVG durch das Amtsgericht – ohne vorherige Anhörung zu der Stellungnahme des Gläubigers	30520	52	Rechtspflegererinnerung
		30530	54	Rechtspflegerablehnung
		30570	59	Vollstreckungserinnerung
		30503	11	Kombi 30520/30530
		30504	12	Kombi 30520/30570
		30510	13	Rüge nach § 321 a ZPO
		30511	14	Rüge nach § 321 a ZPO

Erläuterungen zum Antrag nach § 30 a ZVG:

Es wird verwiesen auf den Gesetzestext (§30 a ZVG); siehe auch Kapitel VIII.4. Weiterhin verweisen wir auf die Ausführungen in Stöber, Kommentar zum ZVG zu § 30 a ZVG.

Erfolgsaussichten:

Die Erfolgsaussichten werden im Fall der Anwendung des § 30 a ZVG (Stellung eines Antrags auf Einstellung des Verfahrens) weitgehend bestimmt von der Möglichkeit, die im Antrag vorgetragene Einstellungsgründe zu belegen.

Besteht die Nachweismöglichkeit bezüglich der vorgetragenen Antragsgründe nicht, wird das Gericht Ihren Antrag stets mangels Begründetheit zurückweisen; diesbezüglich hat sich auch Ihr betreibender Gläubiger gebührend eingelassen. Sie haben dann lediglich die Möglichkeit des Zeitgewinnes; weiterhin verhindern Sie durch die Erzeugung von Verfahrenslaufzeiten (Vorlage der Akten zur Entscheidung beim Landgericht) die Bestimmung und Bekanntmachung eines Versteigerungstermines.

Näheres entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle:

weiter mit Blatt 2

	VERFAHREN NACH § 30 a ZVG		
30110 BLATT 2	Antrag nach § 30 a ZVG Verkauf	30110	1 BLATT 2

von Blatt 1:

ANTRAG NACH § 30 a ZVG			
Begründung	Nachvollziehbarer Nachweis kann erbracht werden	Nachvollziehbarer Nachweis kann nicht erbracht werden	Erfolgsaussichten
Verkauf des Objektes	notarieller Kaufvertrag i.V. mit Finanzierungsbestätigung des Käufers (Zusage einer deutschen Bank)	Sie sollten einen „Nachweis“ mit entsprechendem Inhalt beschaffen: - Maklerauftrag, - ZeitungsInserat, - not. Kaufangebot	Bei Führung eines nachvollziehbaren Nachweises gute Aussichten, ansonsten nur Zeitgewinn durch Verfahrenslaufzeiten
Beschaffung von Finanzierungsmitteln zur Gläubigerbefriedigung	Finanzierungszusage einer deutschen Bank	Nachweis über die Anfrage bei mehreren „Kreditquellen“, Nachweis über noch andauernde Bearbeitung	Bei Führung eines nachvollziehbaren Nachweises gute Aussichten, ansonsten nur Zeitgewinn
Sonstige Begründung: zum Beispiel - Sanierung aus eigener Kraft - Erbschaft - Teilverkauf	Nachweis (inkl. Sanierungsplan) Nachweis Nachweis	indiv. Darstellung indiv. Darstellung indiv. Darstellung	Bei Führung eines nachvollziehbaren Nachweises gute Aussichten, ansonsten nur Zeitgewinn

Da wir aufgrund langjähriger Beobachtung davon ausgehen müssen, dass Ihnen in den seltensten Fällen entsprechende Nachweise gelingen werden, behandeln wir in diesem Leitfaden die andere Alternative:

Sie setzen bei Ihrem MASSNAHMEN auf maximalen Zeitgewinn!

Die bloße Behauptung über die Ablösung der Forderungen des betreibenden Gläubigers genügt nicht als Antragsgrund; Sie müssen dem Gericht etwas Greifbares „anbieten“.

weiter mit Blatt 3

	VERFAHREN NACH § 30 a ZVG		
30110 BLATT 3	Antrag nach § 30 a ZVG Verkauf	30110	1 BLATT 3

von Blatt 2:

Formulierung:

Adresse der Schuldner

EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

An das
Amtsgericht
Vollstreckungsgericht

Adresse des Amtsgerichts

Ort, den Datum

Betrifft: **Aktenzeichen des Amtsgerichts**
Zwangsversteigerungsverfahren betreffend das Grundstück in
Bezeichnung des Grundstückes

Bezug: Anordnungs-/Beitrittsbeschluss vom Datum
Zulassung des Gläubigers Name, Anschrift

hier: Antrag gem. § 30 a ZVG auf Verfahrenseinstellung

In dem o.b. Zwangsversteigerungsverfahren wird hiermit der Antrag auf Verfahrenseinstellung - § 30 a ZVG – gestellt.

Dieser Antrag wird wie folgt begründet:

Bezüglich des o.b. Objektes wird derzeit der Verkauf betrieben. Der erzielbare Kaufpreis reicht zur Vollbefriedigung des Gläubigers aus.

Durch Einstellung des Zwangsverfahrens wird die Zwangsversteigerung vermieden. Eine Einstellung für den Zeitraum von sechs Monaten gibt den notwendigen Spielraum für die Abwicklung des betreibenden Gläubigers.

In diesem Zusammenhang wird auf die Verpflichtung für den Gläubiger hingewiesen, alle Maßnahmen zu tragen, welche die Versteigerung verhindern helfen. Unterlagen werden auf Hinweis des Gerichtes vorgelegt.

Eigenhändige Unterschrift

Noch ein Hinweis zur Taktik:

Natürlich wird das Gericht von Ihnen keine Unterlagen anfordern. Dies gibt Raum für eine Rüge nach § 321 a ZPO, bzw. für einen Ablehnungsantrag, weil der Rechtspfleger Schuldnerrechte nicht gebührend beachtet, zugunsten einer Beschleunigung des „**zügig durchzuführenden**“ Verfahrens, welches zwangsläufig Gläubigerbegünstigung beinhaltet.

	VERFAHREN NACH § 765 a ZPO	30111	2 BLATT 1
30111 BLATT 1	Antrag nach § 765 a ZPO auf Schuldnerschutz		

EREIGNIS-MASSNAHMEN-KETTE

30100	30111			
NÄCHSTE EREIGNISSE		MASSNAHMEN (Gegenmaßnahmen)		
FACH	BEZEICHNUNG	FACH	NR	BEZEICHNUNG
30202	Gläubiger-Stellungnahme	30203	7	Stellungnahme zu Stellungnahme des Gläubigers
	danach:			
30580	Zurückweisung des Antrages nach § 765 a ZPO durch das Amtsgericht	30611	62	Rechtspflegererinnerung
		30640	64	Rechtspflegerablehnung
		30670	69	Vollstreckungserinnerung
		30603	15	Kombi 30611/30640
		30604	16	Kombi 30611/30670
	oder:			
30580	Zurückweisung des Antrages nach § 765 a ZPO durch das Amtsgericht – ohne vorherige Anhörung zu der Stellungnahme des Gläubigers	30611	62	Rechtspflegererinnerung
		30640	64	Rechtspflegerablehnung
		30670	69	Vollstreckungserinnerung
		30603	15	Kombi 30611/30640
		30604	16	Kombi 30611/30670
		30610	17	Rüge nach § 321 a ZPO

Erläuterungen zum Antrag nach § 765 a ZPO:

Es wird verwiesen auf den Gesetzestext (§ 765 a ZPO); siehe auch Kapitel VIII.4.
Weiterhin verweisen wir auf die Ausführungen in Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, Ausführungen zu § 765 a.

Erfolgsaussichten:

Die Erfolgsaussichten sind äußerst minimal. Vollstreckungsmaßnahmen stellen i.d.R. nicht die vom Gesetzgeber als Anwendungsvoraussetzung geforderte „**erhebliche Härte**“ dar, welche „**sittenwidrig**“ ist;

Gleichwohl stellen Sie diesen Antrag, wenn der Gläubiger sich mit seiner Forderung außerhalb des Bereiches befindet, der durch 7/10 des mutmaßlichen Verkehrswertes des Objektes befindet; er hat somit keinerlei Aussicht auf Befriedigung, strengt jedoch den Beitritt zum Verfahren an, um Druck auf Sie als Schuldner zu erzeugen, bzw. um, wenn dieser Gläubiger eine Bank ist, seine Forderung abrechnungsreif für die Kreditausfallversicherung zu gestalten, weil er vor Inanspruchnahme der Versicherungsleistung bei dieser den Nachweis führen muss, dass sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen – ergebnislos – ausgeschöpft sind.

Die Gerichte lehnen den gestellten Antrag i.d.R. ab.

Sie gewinnen jedoch wertvolle Zeit durch die entstehenden Verfahrenslaufzeiten, u.a. auch durch die Vorlage der Akten beim Landgericht, welches letztinstanzlich entscheidet.

Nutzen Sie auch die Möglichkeiten der Fristverlängerungen und der Rechtspflegerablehnung.

weiter mit Blatt 2

	VERFAHREN NACH § 765 a ZPO		
30111 BLATT 2	Antrag nach § 765 a ZPO auf Schuldnerschutz	30111	2 BLATT 2

von Blatt 1:

Formulierung:

Adresse der Schuldner

EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

An das
Amtsgericht
Vollstreckungsgericht

Adresse des Amtsgerichts

Ort, den **Datum**

Betrifft: **Aktenzeichen des Amtsgerichts**
Zwangsversteigerungsverfahren betreffend das Grundstück in
Bezeichnung des Grundstückes

Bezug: Anordnungs-/Beitrittsbeschluss vom **Datum**
Zulassung des Gläubigers **Name, Anschrift**

hier: **Antrag gem. § 765 a ZPO auf Gewährung von Schuldnerschutz**

Der Gläubiger **Name, Anschrift** betreibt die Zwangsversteigerung in **meinen/unseren** Grundbesitz, obwohl er sich mit seiner Forderung außerhalb eines Bereiches von 7/10 des mutmaßlichen Verkehrswertes **meines/unseres** Grundbesitzes befindet, in welchem er u.U. eine Befriedigung aus einem Versteigerungserlös erwarten kann. Er hat mit dieser Vollstreckungsmaßnahme keinerlei Aussicht auf Erfolg, er betreibt die Zwangsversteigerung lediglich zur Druckerzeugung, mit der Folge, dass unnötige, weil vermeidbare Kosten für mich/uns entstehen. Es besteht daher kein Schutzbedürfnis für den Gläubiger, sodass aus den gegebenen Umständen diese Vollstreckungsmaßnahme zwangsläufig eine sittenwidrige Härte (weil vermeidbare) für **mich/uns** als Schuldner darstellt, vor welcher das Gericht **mich/uns** von Amts wegen in Schutz nehmen muss, d.h. es muss Vollstreckungsschutz gewähren.

Auch im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen ist die in der unnötigen Kostenerzeugung für die Schuldner vorliegende sittenwidrige Härte nicht nur abwendbar; deren Abwendung durch Anwendung von Vollstreckungsschutz ist zwingend geboten. (Siehe auch Stöber, 17 Auflage, Kommentar zum ZVG, Einleitung Rn 54.6).

An dieser Stelle ist sinngemäß auch auf Stöber, Einleitung Rn 55.5 zu verweisen: Es kann als Missbrauch angesehen werden, wenn der Gläubiger seine im Verhältnis zum Objektwert geringe Forderung für ein Zwangsmittel hält, mit welchem er den Schuldner unter Druck halten will (Ausübung eines besonders starken Drucks).

Es ist daher Vollstreckungsschutz von Amts wegen zu gewähren; trotzdem wird der Gläubiger an dieser Stelle aufgefordert, die Einstellung zu bewilligen und damit alles in seiner Macht stehende beizutragen, was die Zwangsversteigerung mit vermeiden hilft. Weiterhin wird die Forderung des beigetretenen Gläubigers **Name** wird aus eigenen Mitteln innerhalb von den nächsten drei Monaten aus eigenen Mitteln getilgt werden, so dass die Fortsetzung der Zwangsversteigerung eine unbillige Härte darstellt. Zur Abwendung der Versteigerung wird daher um Vollstreckungsschutz gebeten.

Eigenhändige Unterschrift

		VERFAHREN NACH § 30 a ZVG			30120	3 BLATT 1
30120 BLATT 1	Antrag nach § 30 a ZVG Beschaffung von Geldmitteln					
EREIGNIS-MASSNAHMEN-KETTE						
30100	30120					
NÄCHSTE EREIGNISSE		MASSNAHMEN (Gegenmaßnahmen)				
FACH	BEZEICHNUNG	FACH	NR	BEZEICHNUNG		
30202	Gläubiger-Stellungnahme	30202	6	Stellungnahme zu Stellungnahme des Gläubigers		
	danach:					
30480	Zurückweisung des Antrages nach § 30 a ZVG durch das Amtsgericht	30520 30530 30570 30503 30504	52 54 59 11 12	Rechtspflegererinnerung Rechtspflegerablehnung Vollstreckungserinnerung Kombi 30520/30530 Kombi 30520/30570		
	oder:					
30480	Zurückweisung des Antrages nach § 30 a ZVG durch das Amtsgericht – ohne vorherige Anhörung zu der Stellungnahme des Gläubigers	30520 30530 30570 30503 30504 30510 30511	52 54 59 11 12 13 14	Rechtspflegererinnerung Rechtspflegerablehnung Vollstreckungserinnerung Kombi 30520/30530 Kombi 30520/30570 Rüge nach § 321 a ZPO Rüge nach § 321 a ZPO		

Erläuterungen zum Antrag nach § 30 a ZVG:

Es wird verwiesen auf den Gesetzestext (§ 30 a ZVG); siehe auch Kapitel VIII.4.
Weiterhin verweisen wir auf die Ausführungen in Stöber, Kommentar zum ZVG zu § 30 a ZVG.

Erfolgsaussichten:

Die Erfolgsaussichten werden im Fall der Anwendung des § 30 a ZVG (Stellung eines Antrags auf Einstellung des Verfahrens) weitgehend bestimmt von der Möglichkeit, die im Antrag vorgetragene Einstellungsgründe zu belegen.

Besteht die Nachweismöglichkeit bezüglich der vorgetragenen Antragsgründe nicht, wird das Gericht Ihren Antrag stets mangels Begründetheit zurückweisen; diesbezüglich hat sich auch Ihr betreibender Gläubiger gebührend eingelassen. Sie haben dann lediglich die Möglichkeit des Zeitgewinnes; weiterhin verhindern Sie durch die Erzeugung von Verfahrenslaufzeiten (Vorlage der Akten zur Entscheidung beim Landgericht) die Bestimmung und Bekanntmachung eines Versteigerungstermines.

Näheres entnehmen Sie bitte der Tabelle zu **30110 – MUSTER 01** (Erfolgsaussichten)!

weiter mit Blatt 2

	VERFAHREN NACH § 30 a ZVG		
30120 BLATT 2	Antrag nach § 30 a ZVG Beschaffung von Geldmitteln	30120	3 BLATT 2

von Blatt 1:

Formulierung:

Adresse der Schuldner

EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

An das
Amtsgericht
Vollstreckungsgericht

Adresse des Amtsgerichts

Ort, den Datum

Betrifft: **Aktenzeichen des Amtsgerichts**
Zwangsversteigerungsverfahren betreffend das Grundstück in
Bezeichnung des Grundstückes

Bezug: Anordnungs-/Beitrittsbeschluss vom **Datum**
Zulassung des Gläubigers **Name, Anschrift**

hier: Antrag gem. § 30 a ZVG auf Verfahrenseinstellung

In dem o.b. Zwangsversteigerungsverfahren wird hiermit der Antrag auf Verfahrenseinstellung - § 30 a ZVG – gestellt.

Dieser Antrag wird wie folgt begründet:

Durch Einstellung des Zwangsverfahrens wird die Zwangsversteigerung vermieden. Eine Einstellung für den Zeitraum von sechs Monaten gibt den notwendigen Spielraum für die Besorgung von Finanzierungsmitteln, zwecks Ablösung der Forderung der betreibenden Gläubigerin, bzw. der Ergreifung anderer Maßnahmen, insbesondere der Nutzung der eigenen Leistungsfähigkeit.

In diesem Zusammenhang wird auf die Verpflichtung für den Gläubiger hingewiesen, alle Maßnahmen zu tragen, die die Versteigerung verhindern helfen.

Für die Vorlage aussagekräftiger Unterlagen, betreffend die Beschaffung von Finanzierungsmitteln, wird hiermit eine Frist bis zum **(Datum)** beantragt.

Eigenhändige Unterschrift

Noch ein Hinweis zur Taktik:

Im Vergleich zu **MASSNAHME 30110** – MUSTER 01 – wenden wir hier eine andere Taktik an. Wir vertrauen nicht darauf, dass das Gericht Unterlagen anfordert, sondern planen von vornherein die Nutzung der Möglichkeiten von Fristverlängerungsanträgen.

	VERFAHREN NACH § 30 a ZVG	30130	4 BLATT 1
30130 BLATT 1	Antrag nach § 30 a ZVG Sonstige Begründung		

EREIGNIS-MASSNAHMEN-KETTE

30100	30130			
NÄCHSTE EREIGNISSE		MASSNAHMEN (Gegenmaßnahmen)		
FACH	BEZEICHNUNG	FACH	NR	BEZEICHNUNG
30202	Gläubiger-Stellungnahme	30202	6	Stellungnahme zu Stellungnahme des Gläubigers
	danach:			
30480	Zurückweisung des Antrages nach § 30 a ZVG durch das Amtsgericht	30520	52	Rechtspflegererinnerung
		30530	54	Rechtspflegerablehnung
		30570	59	Vollstreckungserinnerung
		30503	11	Kombi 30520/30530
		30504	12	Kombi 30520/30570
	oder:			
30480	Zurückweisung des Antrages nach § 30 a ZVG durch das Amtsgericht – ohne vorherige Anhörung zu der Stellungnahme des Gläubigers	30520	52	Rechtspflegererinnerung
		30530	54	Rechtspflegerablehnung
		30570	59	Vollstreckungserinnerung
		30503	11	Kombi 30520/30530
		30504	12	Kombi 30520/30570
		30510	13	Rüge nach § 321 a ZPO
		30511	14	Rüge nach § 321 a ZPO

Erläuterungen zum Antrag nach § 30 a ZVG:

Es wird verwiesen auf den Gesetzestext (§ 30 a ZVG); siehe auch Kapitel VIII.4. Weiterhin verweisen wir auf die Ausführungen in Stöber, Kommentar zum ZVG zu § 30 a ZVG.

Erfolgsaussichten:

Die Erfolgsaussichten werden im Fall der Anwendung des § 30 a ZVG (Stellung eines Antrags auf Einstellung des Verfahrens) weitgehend bestimmt von der Möglichkeit, die im Antrag vorgetragene Einstellungsgründe zu belegen.

Besteht die Nachweismöglichkeit bezüglich der vorgetragenen Antragsgründe nicht, wird das Gericht Ihren Antrag stets mangels Begründetheit zurückweisen; diesbezüglich hat sich auch Ihr betreibender Gläubiger gebührend eingelassen. Sie haben dann lediglich die Möglichkeit des Zeitgewinnes; weiterhin verhindern Sie durch die Erzeugung von Verfahrenslaufzeiten (Vorlage der Akten zur Entscheidung beim Landgericht) die Bestimmung und Bekanntmachung eines Versteigerungstermines.

Näheres entnehmen Sie bitte der Tabelle zu **30110 – MUSTER 01** (Erfolgsaussichten)!

weiter mit Blatt 2

	VERFAHREN NACH § 30 a ZVG		
30130 BLATT 2	Antrag nach § 30 a ZVG Sonstige Begründung	30130	4 BLATT 2

von Blatt 1:

Formulierung:

Adresse der Schuldner

EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

An das
Amtsgericht
Vollstreckungsgericht

Adresse des Amtsgerichts

Ort, den **Datum**

Betrifft: **Aktenzeichen des Amtsgerichts**
Zwangsversteigerungsverfahren betreffend das Grundstück in
Bezeichnung des Grundstückes

Bezug: Anordnungs-/Beitrittsbeschluss vom **Datum**
Zulassung des Gläubigers **Name, Anschrift**

hier: Antrag gem. § 30 a ZVG auf Verfahrenseinstellung

In dem o.b. Zwangsversteigerungsverfahren wird hiermit der Antrag auf Verfahrenseinstellung - § 30 a ZVG – gestellt.

Dieser Antrag wird wie folgt begründet:

Durch Einstellung des Zwangsverfahrens wird die Zwangsversteigerung vermieden. Eine Einstellung für den Zeitraum von sechs Monaten gibt den notwendigen Spielraum für

An dieser Stelle die angebotene Lösung darstellen: Erbschaft, Sanierung, Teilverkauf, Sonstiges (siehe auch 30110 – Tabelle)

Auch die Ergreifung anderer Maßnahmen, insbesondere der Nutzung der eigenen Leistungsfähigkeit, wird dadurch ermöglicht, was letztendlich auch dem Gläubiger zugute kommt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Verpflichtung für den Gläubiger hingewiesen, alle Maßnahmen zu tragen, die die Versteigerung verhindern helfen.

Für die Vorlage aussagekräftiger Unterlagen, betreffend die Beschaffung von Finanzierungsmitteln, wird hiermit eine Frist bis zum **(Datum)** beantragt.

Eigenhändige Unterschrift

Noch ein Hinweis zur Taktik:

Im Vergleich zu **MASSNAHME 30110** – MUSTER **01** – wenden wir hier eine andere Taktik an. Wir vertrauen nicht darauf, dass das Gericht Unterlagen anfordert, sondern planen von vornherein die Nutzung der Möglichkeiten von Fristverlängerungsanträgen.

MANDELBAUM I

SCHLUSSWORT

Sicherlich kann die vorstehende Leseprobe nur einen kleinen Einblick in den Buchinhalt von MANDEBAUM I gestatten.

Wenn Sie jedoch sich und sich selbst helfen wollen, ist schnelles Handeln angesagt. Zögern Sie daher nicht, Ihre Ansprechpartner aufzusuchen: dort können Sie selbstverständlich Einblick in das Gesamtwerk (MUSTER) nehmen.

Ihr Autoren-Team

**DIE VERNICHTUNG WERTVOLLEN
GRUNDBESITZES
IM DURCHLAUFERHITZER
DER AMTSGERICHTE**

**ERKENNTNISSE UND MÖGLICHKEITEN
IM ZWANGSVERSTEIGERUNGSVERFAHREN
HILFE ZUR SELBSTHILFE**

von Erfolgsautor NATHAN MANDELBAUM

BAND II

BUCH als LEITFADEN

I. GLIEDERUNG

I.1 Einleitende Worte – Praktische Anwendung des Leitfadens

I.2 Anknüpfung an BAND I

II nicht belegt

III. EIGENE STANDORTBESTIMMUNG

III.1 Wie steht das Verfahren?
Vertiefung der Materie (siehe auch entsprechende Kapitel in BAND I)

III.1.1	000	vor Anordnung
III.1.2	111	nach Anordnung
III.1.3	222	nach VKW
III.1.4	333	vor Termin
III.1.5	444	nach 1. Termin

III.2 Schutzmassnahmen

- III.2.1 Schutz von Einkommen und Vermögen
- III.2.2 Massnahmen bei Ladung zur Eidesstattlichen Versicherung
- III.2.3 Grundlegendes zum Insolvenzverfahren
- III.2.3 Auslandslösungen
- III.2.4 Zustellungen im Ausland

IV. Wie werden die Werkzeuge eingesetzt/ die Massnahmen ergriffen? Vertiefung der Darstellung aus BAND I

- IV.1 Erfassung des eingehenden Schriftverkehrs
- IV.2 Beachtung der vorgegebenen Fristen
- IV.3 Planung und Durchführung von Massnahmen (nach Katalog)
 - IV.3.1 Rechtspflegereinerung
 - IV.3.2 Ablehnungsantrag und Ausschliessungsantrag nach § 10 Rechtspflegergesetz (RPfG)
 - IV.3.3 Rüge § 321 a ZPO wegen Nichtgewährung rechtlichen Gehörs
 - IV.3.4 Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO
 - IV.3.5 Rechtsbeschwerde
 - IV.3.6 Nutzung des Europarechtes
- IV.4 Argumente für alle Massnahmen in tabellarischer Form

V. NEUE VERFAHRENSTECHNIKEN

- V.1 Die Rechtswirkungen des Beitrittes eines neuen Gläubigers zum Verfahren
 - V.1.1 Rechtsgrundlagen
 - V.1.2 Technik
- V.2 Ihre Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Verfahren durch die Stellung von Schutzanträgen
 - V.2.1 rechtliche Grundlagen
 - V.2.2 Möglichkeiten und Erfolgsaussichten
 - V.2.3 Technik
- V.3 Ihre Möglichkeiten vor einem bestimmten Versteigerungstermin
- V.4 Ihre Möglichkeiten, einen Versteigerungstermin zu beeinflussen
- V.5 Termin-Training, abstrakt und orientiert an Sachverhalten aus der Praxis
- V.6 Ihre Möglichkeiten nach dem Versteigerungstermin (Zuschlagsbeschwerde, Räumungsverfahren)

VI. Unsaubere Rechtsanwendung durch die Amtsgerichte

VII. ANHANG

VII.1 ANHANG I

KATALOGE DER EREIGNISSE UND MASSNAHMEN

VII.2 ANHANG II

UEBERSICHTEN, FORMULARE

VII.3 ANHANG III

STANDARD BRIEFE, VERTRAGSMUSTER

VIII. ANLAGEN

EINSCHLÄGIGE GESETZESTEILE
SONSTIGE NÜTZLICHE UNTERLAGEN

ÄNDERUNGEN, ANPASSUNGEN und ERGÄNZUNGEN seitens des Autorenteam vorbehalten!

**DIE VERNICHTUNG WERTVOLLEN
GRUNDBESITZES
IM DURCHLAUFERHITZER
DER AMTSGERICHTE**

**ERKENNTNISSE UND MÖGLICHKEITEN
IM ZWANGSVERSTEIGERUNGSVERFAHREN
HILFE ZUR SELBSTHILFE**

von Erfolgsautor NATHAN MANDELBAUM

BAND III

BUCH als LEITFADEN

- I. GLIEDERUNG
 - I.1 Einleitende Worte – Praktische Anwendung des Leitfadens
 - I.2 Anknüpfung an BAND I und II
- II nicht belegt
- III. EIGENE STANDORTBESTIMMUNG
 - III.1 Wie steht das Verfahren?
Vertiefung der Materie (siehe auch entsprechende Kapitel in BAND I)
 - III.1.1 000 vor Anordnung
 - III.1.2 111 nach Anordnung
 - III.1.3 222 nach VKW
 - III.1.4 333 vor Termin
 - III.1.5 444 nach 1. Termin
- IV. Wie werden die Werkzeuge eingesetzt/ die Massnahmen ergriffen?
Vertiefung der Darstellung aus BAND I und BAND II
 - IV.1 Erfassung des eingehenden Schriftverkehrs
 - IV.2 Beachtung der vorgegebenen Fristen

- IV.3 Planung und Durchführung von Maßnahmen (nach Katalog)
 - IV.3.1 Rechtspflegererinnerung
 - IV.3.2 Ablehnungsantrag und Ausschliessungsantrag nach § 10 Rechtspflegergesetz (RPfG)
 - IV.3.3 Rüge § 321 a ZPO wegen Nichtgewährung rechtlichen Gehörs
 - IV.3.4 Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO
 - IV.3.5 Rechtsbeschwerde
 - IV.3.6 Nutzung des Europarechtes
- IV.4 Argumente für alle Massnahmen in tabellarischer Form
- V. NEUE VERFAHRENSTECHNIKEN
 - V.1 Spezielle Methoden der Zeitgewinnung durch Nutzung des Europa-Rechtes
 - V.2 Nutzung der Möglichkeiten von Wohnrechten und des Rentenrechtes
 - V.3 Nutzung von Grundschulden und Ablösungsmöglichkeiten und vieles mehr
- VI nicht belegt
- VII. ANHANG
 - VII.1 ANHANG I
KATALOGE DER EREIGNISSE UND MASSNAHMEN
 - VII.2 ANHANG II
UEBERSICHTEN, FORMULARE
 - VII.3 ANHANG III
STANDARDBRIEFE, VERTRAGSMUSTER
- VIII. ANLAGEN
EINSCHLÄGIGE GESETZESTEILE
SONSTIGE NÜTZLICHE UNTERLAGEN

ÄNDERUNGEN, ANPASSUNGEN und ERGÄNZUNGEN seitens des Autorenteam vorbehalten!

Sie haben diese Leseprobe mit Erlaubnis der Rechte-Inhaber
zur Verfügung gestellt bekommen vom
„Bündnis für Zwangsversteigerungs- und
Insolvenzbetreffene e.V.“



Nutzen Sie auch die Berichte und
Kommentare zum Thema
Zwangsversteigerung in unserem BLOG:
www.blog.bzvi.de